

## 4.11 Leistungen der IV

# Versicherungsschutz während Eingliederungs- massnahmen der IV

Stand am 1. Januar 2024



## Auf einen Blick

Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» gewährt die Invalidenversicherung (IV) Versicherten mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung insbesondere Eingliederungsmassnahmen zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *4.01 – Leistungen der IV* und das Merkblatt *4.09 – Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV*.

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft während den Eingliederungsmassnahmen. Es enthält auch Informationen über die Beitragspflichten und den Versicherungsschutz in der zweiten Säule.

## **Versicherungsschutz bei Krankheit**

### **1 Wer zahlt die Heilungskosten, wenn ich während einer Eingliederungsmassnahme erkranke?**

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies bedeutet, dass Heilungskosten grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt werden (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG).

Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland können Lücken im Versicherungsschutz auftreten, da die obligatorische Krankenversicherung nur beschränkte Leistungen im Ausland erbringt. Durch den Abschluss einer privaten Zusatzversicherung können Sie diese Lücken schliessen.

Auskünfte über private Zusatzversicherungen geben Krankenversicherer und andere private Versicherungsgesellschaften, die Zusatzversicherungen anbieten.

### **2 Bekomme ich während einer Krankheit ein Taggeld der IV?**

Wenn Sie die Massnahme aufgrund einer Krankheit unterbrechen müssen, kann Ihnen die IV das Taggeld für eine beschränkte Zeit weitergewähren. Wie lange das Taggeld weiterhin ausgerichtet wird, hängt von der Dauer der Eingliederungsmassnahme ab:

- im ersten Eingliederungsjahr: während längstens 30 Tagen
- ab dem zweiten Eingliederungsjahr: während längstens 60 Tagen
- ab dem dritten Eingliederungsjahr: während längstens 90 Tagen

Ein Taggeld der IV wird Ihnen nur weiter ausgerichtet, wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen von anderen Versicherungen (z. B. freiwillige Taggeldversicherung) in mindestens gleicher Höhe haben.

Ergänzend zu den IV-Leistungen können Sie eine freiwillige Einzeltaggeldversicherung abschliessen.

Auskünfte dazu erhalten Versicherte beim Taggeldversicherer des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenversicherern und privaten Versicherungsgesellschaften.

## **Versicherungsschutz bei Unfall**

### **3 Bin ich bei der Durchführung von Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen gegen Unfälle versichert?**

Ob Sie gegen Unfälle versichert sind, ist bei der Zusprache einer beruflichen Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme zu prüfen.

Dabei gilt es zwischen den folgenden drei Situationen zu unterscheiden:

- Personen in Massnahmen der IV unterstehen der obligatorischen Unfallversicherung (Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG) des Anbieters, sofern ein schriftlicher Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.
- Personen in Massnahmen der IV unterstehen der Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV (UV IV) über die Suva, sofern ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis besteht.
- Personen, die im Sinne des UVG einer Beschäftigung in einer Invaliden- und Eingliederungswerkstätte nachgehen haben eine UVG-Deckung über diese bei der Suva, sofern sie Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten beziehen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Suva:  
[www.suva.ch/uviv](http://www.suva.ch/uviv)

Sie werden von der IV-Stelle persönlich über den Unfallversicherungsschutz informiert. Die Anbieter von Massnahmen erhalten eine Kopie dieser Information.

Sie sind nicht gegen Unfälle versichert, wenn Sie eine Massnahme der IV besuchen

- ohne Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag,
- ohne arbeitsvertragsähnliches Verhältnis und
- die nicht in einer Invaliden- und Eingliederungswerkstätte durchgeführt wird.

### **4 Wie lange dauert die UVG-Deckung?**

Grundsätzlich beginnt die UVG-Deckung (siehe Ziffer 3) an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bzw. die Massnahme der IV aufgenommen wird; in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person auf den Weg zur Massnahme begibt.

Die Deckung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört bzw. die Massnahme beendet wird.

Sie haben die Möglichkeit, vor Ablauf dieser Nachdeckung die Unfalldeckung durch besondere Abrede auf eigene Kosten um bis zu sechs Monate zu verlängern.

Danach haben Sie das Unfallrisiko beim Krankenversicherer wieder einzuschliessen. Der Einstchluss kann jederzeit erfolgen.

Dies gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz krankenversichert sind. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Wohnsitzstaat gegen die Folgen von Krankheit versichert sind, sollten sich bei ihrem Krankenversicherer nach dem Versicherungsschutz bei Unfall erkundigen.

## **5 Was muss ich tun, wenn ich nicht gegen Unfälle versichert bin?**

Sie müssen eine Unfalldeckung bei der Krankenversicherung zusätzlich einschliessen.

Wenn Sie die Massnahme aufgrund eines Unfalls unterbrechen müssen, kann Ihnen die IV das Taggeld analog dem Krankheitsfall für eine beschränkte Zeit weitergewähren (siehe Ziffer 2).

## **6 Habe ich Anspruch auf Leistungen bei einem Notfall während einer Eingliederungsmassnahme im Ausland?**

Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland besteht Anspruch auf medizinische Leistungen im Notfall.

Auskünfte erteilen der Unfallversicherer des früheren Arbeitgebenden oder der Krankenversicherer.

Im Rahmen der Verwaltungshilfe in Leistungsfällen haben in der Schweiz versicherte schweizerische Staatsangehörige oder Angehörige aus EU- oder EFTA-Staaten unter Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsdauer und der Art der Leistung bei Aufenthalt in einem EU\*- oder EFTA-Mitgliedstaat Anspruch auf die notwendige medizinische Behandlung. Zu diesem Zweck haben sie ihre europäische Versicherungskarte oder das Ersatzformular dem Leistungserbringer vorzuweisen. Sie können dieses bei den schweizerischen Krankenversicherern beziehen. Die Kosten werden zwischen dem ausländischen und dem schweizerischen Versicherer abgerechnet; allenfalls sind sie direkt durch den Versicherten zu begleichen, welchem sie anschliessend zurückerstattet werden.

- \* Unter dem Ausdruck «EU-Mitgliedstaaten» sind die Staaten inkl. Vereinigtes Königreich zu verstehen, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) gilt.

## Versicherungsschutz bei Mutterschaft

### 7 Habe ich Anspruch auf ein Taggeld der IV bei Mutterschaft?

Die IV kann Ihnen das Taggeld analog dem Krankheitsfall für eine beschränkte Zeit weitergewähren (siehe Ziffer 2), wenn Sie die Eingliederungsmassnahme aufgrund einer Mutterschaft unterbrechen müssen und Sie keinen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung oder auf Leistungen anderer Versicherungen (z. B. freiwillige Taggeldversicherung) in mindestens gleicher Höhe haben.

Die IV richtet für Unterbrüche aufgrund von Vaterschaft keine Taggelder aus.

Zur Vermeidung von Deckungslücken können Sie sich allenfalls privat versichern lassen.

## AHV/IV/EO-Beiträge auf Taggeldern der IV

### 8 Werden Beiträge von meinem Taggeld abgezogen?

Ja. Auf Taggeldern der IV sind Beiträge an die AHV/IV und an die Erwerbsersatzordnung (EO) zu entrichten. Für Arbeitnehmende wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.02 – Taggelder der IV.

### 9 Muss ich Beiträge bezahlen, wenn ich während der Massnahmen weder ein Taggeld noch einen Lohn erhalte?

Wenn Sie das 20. Altersjahr vollendet haben und während der Eingliederungsmassnahmen weder einen Lohn eines Arbeitgebenden noch IV-Taggelder erhalten, müssen Sie sich als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger bei Ihrer Ausgleichskasse melden, um Beitragslücken zu vermeiden.

Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen oder die AHV-Zweigstellen.

## **Versicherungsschutz 2. Säule (BVG)**

### **10 Wird ein Beitrag an die 2. Säule von Taggeldern der IV abgezogen?**

Nein. Von Taggeldern der IV werden keine Beiträge an die 2. Säule bezahlt, da die beruflichen Eingliederungsmassnahmen kein Arbeitsverhältnis begründen. Sind Sie während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nicht an eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, dann geniessen Sie auch keinen Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen alleine reicht dafür nicht aus.

### **11 Bin ich während der Eingliederungsmassnahmen versichert?**

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis endet, geht damit auch die Unterstellung unter eine Vorsorgeeinrichtung zu Ende. Sie bleiben aber für die Risiken Tod und Invalidität in der 2. Säule während einem Monat weiterversichert. Waren Sie vor Beginn der Eingliederungsmassnahmen bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, dann haben Sie die Möglichkeit, ihren Versicherungsschutz über die einmonatige Frist hinaus aufrechtzuerhalten. Sie können dafür entweder:

- bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert bleiben (sofern im Reglement vorgesehen), oder
- sich bei der Auffangeeinrichtung BVG versichern lassen.

Kann der Versicherungsschutz nicht aufrechterhalten bleiben, ist das Vorsorgeguthaben grundsätzlich auf eine Freizügigkeitspolice bei einem Versicherer oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank zu überweisen.

Auskünfte erteilen die bisherigen Vorsorgeeinrichtungen, die Auffangeeinrichtung BVG, eine Versicherung oder eine Bank.

## Ergänzungsleistungen während Eingliederungsmaßnahmen

### 12 Habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn ich ein Taggeld der IV beziehe?

Wenn Sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen und die Anspruchsbedingungen erfüllen, können Sie Ergänzungsleistungen bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse beantragen.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und das Merkblatt *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.11/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

4.11-24/01-D